Abzeichnung

Bebauungsplan XI-58

für die Verbreiterung der Kirchstraße zwischen Handjerystraße und Bundesallee

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

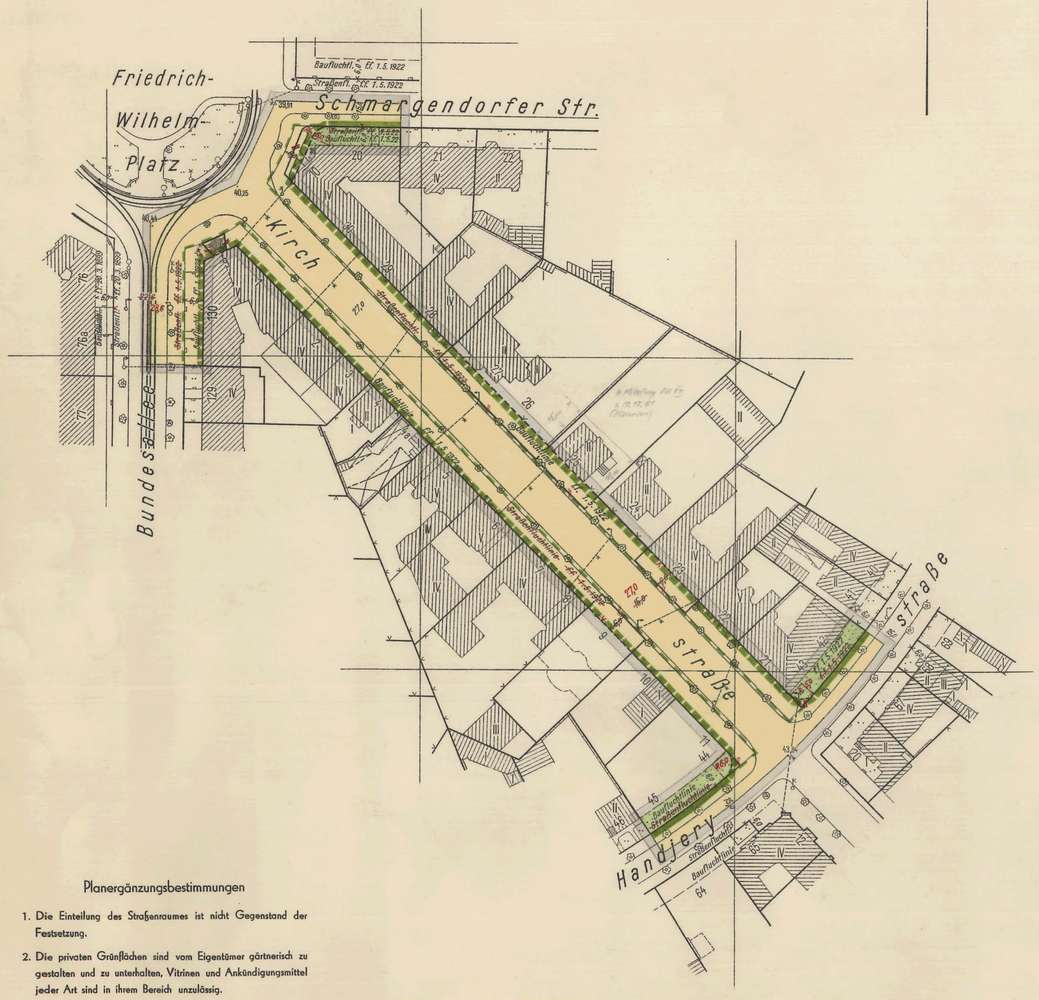

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten, Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
3. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen.

Übersichtskarte 1:4000

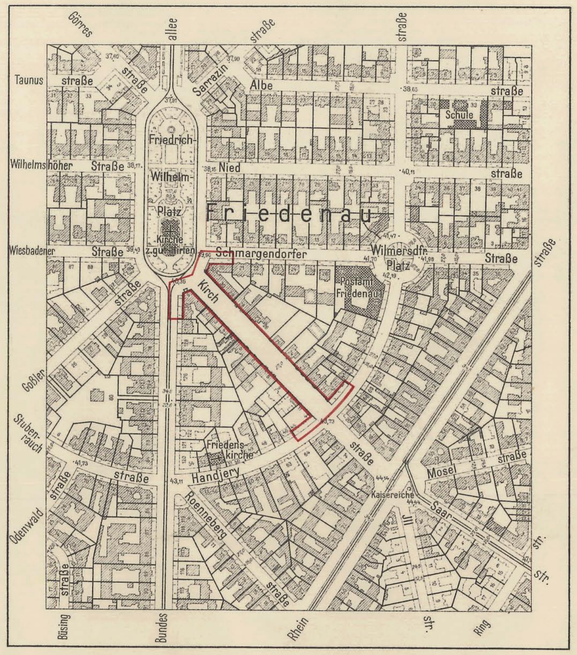

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bestätigt

Berlin-Schöneberg, den 30. 12. 1957

Bezirksamt Schöneberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung

Teich
Magistratsoberbaurat

Zeichenerklärung:

	festzusetzen:	aufzuheben:	
		~~Straßenfluchtlinie~~	Straßenfluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
		~~Straßenfluchtlinie~~	Straßenbegrenzungslinie bisher Straßenfluchtlinie
Freiflächen:	auszuweisen durch festzusetzende Baulinien		
			private Grünflächen
	durch Straßenbegrenzungslinien		ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland
Grenzen usw.:	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:
			Eigentumsgrenze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkante

Aufgestellt:

Bezirksamt Schöneberg, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung	Amt für Stadtplanung
gez. Teich	gez. Lüer
Amtsleiter	Amtsleiter

Berlin-Schöneberg, den 31. Mai 1957

gez. Grabowski
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 10/504 vom 10.7.1957 erhalten und wurde in der Zeit vom 21.8. bis 18.9.1957 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Schöneberg, den 19.9.1957

Bezirksamt Schöneberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

gez. Lüer
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs.5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S.272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 9. Dezember 1957

Der Senator für Bau-u. Wohnungswesen

gez. Schwedler

Die Verordnung ist am 20.12.1957 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1816 verkündet worden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

XI-58

Höhler